Nr. 229. — 1857.

Kölnische Zeitung.

Mittwoch, 19. August.

Verantwortlicher Redacteur: Gustav Kühlwetter.
Verleger: Jos. DuMont in Köln.
Drucker: M. DuMont-Schauberg, Breitestraße 76, 78.

Prän.-Preis: in Köln 2 Thlr., in Preußen 2½ Thlr., im übrigen Deutschland 2½ Thlr. Holstein.
Inf.-Gebühr: 2 Sgr. für die Zeilgelse oder deren Raum.

Uebersicht.

Noten-Garantieen in den Vereinigten Staaten.

Deutschland. Berlin (Amtliches; preußische Depesche vom 6. Juli; Militärisches; der Post-Vertrag mit Frankreich, der Consulat in Konstantinopel; die Zoll-Conferenzen). Potsdam (Hof-Nachricht). Minden (Preß-Notiz). Hannover (die Zucker-Frage). Altona (die dänischen Concessionen). Wien (Napoleons-Fest; das Abkommen von Dabrowa; Conferenz beim Grafen Buol; Advocatur; Viscysum (die Reise des Kaisers). Triest (Festlichkeiten). Luxemburg (Prinz Heinrich; die Mühlen).

Italien. Ancona (Excess).

Frankreich. Preis (Ordens-Verleihungen; die Medaille von 1792—1815; Säbel des Schah Abbas' II.; Duchwitz; der Bey von Tunis; Montalembert's Rede; der Hof nach Biarritz; die moldauischen Wahlen; Fort Napoleon; Graf Resselrode; ein Niederlassungs-Project; financielle Wochenschau).

Großbritannien. London (das Parlament; die Donau-Fürstenthümer; Lebrun-Rollin).

Türkei. Konstantinopel (der Conflict).

Amerika. New-York (Lord Napier und General Cass).

Asien. (Der Aufstand in Indien.)

Vermischte, Locals, Handels- ꝛc. Nachrichten.

Noten-Garantieen in den Vereinigten Staaten.

† **Köln**, 18. August.

Die Staaten der nordamerikanischen Union haben neuerdings, d. h. seit der 1836 erfolgten Aufhebung der privilegirten „Bank der Vereinigten Staaten", rücksichtlich der Banknoten vorwiegend das System befolgt, die Zettel-Ausgabe einer unbeschränkten Vielheit von reinen Privatbanken zu überlassen und für die Sicherheit des Publicums sich theils nur aus den starken Zügel des Selbst-Interesses bei freier Concurrenz, bei vorgeschriebener möglichster Oeffentlichkeit und reeller (persönlicher oder durch Unterpfand verbürgter ökonomischer) Verantwortlichkeit der Bank-Verwaltungen zu verlassen.

In Eingehalten sind die Bankgesetzgebungen der verschiedenen Staaten der Union mannigfach verschieden, der angegebene Charakter aber ist der allgemein vorherrschende. Die Umgränzung der Bankgeschäfte überläßt man den Banken. Wie viel Unterschriften sie für von ihnen zu discontirende Wechsel fordern, welches Verhältniß sie dem Umfange ihrer Lombard-Geschäfte zu dem Umfange ihrer Discont-Geschäfte geben, wie viel Baarvorrath sie Behufs Umwechslung der präsentirten Noten bereit halten wollen, das zu ermessen, ist ihre Sache. Ein Drittel Baarvorrath kann unter Umständen viel zu viel und unter anderen Umständen bei der viel zu wenig sein. Der Staat will die Banken nicht nöthigen, unnützer Weise ein Drittel Baarvorrath zu halten zu einer Zeit, wo sie mit weniger ihren Verpflichtungen nachkommen können; aber wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist es für sich keine Entschuldigung, wenn sie auch „in der Regel" und „so eben noch" zwei Drittel und selbst drei Viertel Baarvorrath besessen hätten. Der Staat läßt ihnen ihre volle Freiheit und damit auch ihre volle eigene Verantwortlichkeit. Halten die Banken ihre Verpflichtungen nicht, so können sie in keiner Weise auf Zwangs-Cours oder dgl. beim Staate rechnen; sie fallieren, wie jedes andere Geschäftshaus, und bei dem mäßigen Geschäfts-Umfange der einzelnen ist auch die daraus folgende Erschütterung von nur mäßiger Bedeutung. Wer einer Bank Depositen anvertraut oder sonst mit ihr directere Credit-Geschäfte macht, der mag ihre Verhältnisse prüfen und beständig im Auge behalten. Eine, zumal bei Zettelbanken auch gesetzlich vorgeschriebene, genauere Oeffentlichkeit gibt ihm dazu die Mittel, die Anwendung ist seine Sache. Nur bezüglich der Noten-Gläubiger glaubt der Staat nicht ausreichend. Noten sind eben so sehr ein relativ-Oeffentliches Umlaufsmittel, als ein Effect des Privat-Credits; der Empfänger denkt höchstens natürlich mehr an die augenblickliche Möglichkeit der Wieder-Ausgabe, als an die letzte Basis derselben, die sichere Solvenz des Ausstellers. Dazu kommt noch ein zweiter Punct. Die persönliche Haftbarkeit des Noten-Ausstellers ist hergebrachter Maßen durch aus nicht von derselben Strenge, wie die des Wechsel-Ausstellers. Hier sind behufs meistens weitere Garantieen nothwendig erschienen, besonders — um gegen die Leichtfertigkeit der Ausgabe eine größere Sicherheit zu erlangen.

Interessant sind besonders die betreffenden Bestimmungen des new-yorker General-Bankgesetzes von 1838. Nach demselben ist es einer jeden beliebigen Anzahl von Personen erlaubt, sich als Gesellschaft zu constituiren, um Bankgeschäfte zu machen. Die Constitution von 1846 hat diesem Grundrechte noch die weitere Garantie hinzugefügt, daß die Legislatur nicht die Macht besitzt, ein Specialpatent für die Errichtung einer Bank zu ertheilen, und hat als Artikel des Grundgesetzes festgesetzt, daß die Corporationen oder Associationen dieser Art nach dem allgemeinen Gesetze gebildet werden sollen. Das General Banking Law erlaubt diesen Gesellschaften, ja, erlaubt selbst Individuen, auf den Inhaber gestellte Bilets in Umlauf zu setzen, aber unter gewissen, für Alle gleichförmige Bedingungen. Die wesentlichste dieser Clauseln fordert, daß die Bankgesellschaft oder der Banker in die Hände eines vom Staate eingesetzten Beamten Garantieen niederlege, sei es in öffentlichen Effecten des Staates oder in Papieren der Regierung der Vereinigten Staaten, sei es (aber höchstens bis zur Hälfte des zu emittirenden Notenbetrages) in Hypotheken, welche auf Grundstücke, die im Staate New-York belegen sind, bis zu höchstens zwei Fünftheilen des Taxwerthes eingeschrieben sind. Gegen diese Garantieen und im Betrage ihres sicheren Werthes erhält die Bank die Noten, welche sie emittiren will, registrirt und contrasignirt vom Bankcouraus des Staates. Die Zinsen der Cautionspapiere werden der Bank so lange gezahlt, als sie fortfährt, ihre Noten einzulösen. Wenn sie die Noten-Einlösung einstellt, so verkauft der Ober-Intendant des Bankwesens die Garantiepapiere und verwendet den Erlös zur Einlösung der Noten.

Man hat gesagt, daß auch diese strenge Noten-Garantie einzelne Banker keineswegs hindern könne, dennoch zu fallieren und ihre Depositen-Gläubiger um das Ihrige zu bringen, was auch schon öfter geschehen sei. Indeß — darin liegt kein Vorwurf. Die eigentlichen Bankgeschäfte will das Gesetz in keiner Weise direct vorbringen; seinen directen Schutz wendet es allein dem Geschäfte der Zettel-Ausgabe zu, welches seiner Natur nach den reinen Privat-Charakter im Bewußtsein der Gläubiger, d. h. des Zettel anrehmenden Publicums, immer einiger Maßen zurückreichen läßt. Nur mehr indirect soll die Zettel-Caution überhaupt auf die Solidität auch der übrigen Bankgeschäfte, namentlich auf eine größere Vorsicht in Creditgeben zurückwirken.

Ganz treffend ist einer der bekanntesten volkswirthschaftlichen Schriftsteller der Vereinigten Staaten, Pechine Smith, über die Zwecke des Gesetzes sagt: „Diese Garantieen haben zum Zweck, die Errichtung von Banken durch Personen zu verhindern, welche kein Capital besitzen und welche unter dem Scheine des Creditgebens einfach ein Geschäft daraus machen würden, vom Publicum zu borgen. Indem man dem Capitalisten den Zinsgenuß der deponirten Garantieen läßt, entlastet man ihn von dem Verluste, der mit der Inactivität seines Capitals verbunden sein würde, und seine Noten erlangen durch die Notorietät der ergriffenen Maßregeln einen Credit und einen Umlauf, wovon er Nutzen zieht. Außerdem ist die Gesellschaft gegen die extreme und plötzliche Ueberschätzung mit Papiergeld geschützt, der sie ausgesetzt sein würde, wenn die Banken ihre Emissionen ausdehnen könnten, ohne neue Garantieen zu deponiren. Das eigene Interesse der Banken sorgt nach der anderen Seite dafür, daß sie den Umlauf aller Noten, die durch ihre Cautionen gedeckt sind, aufrecht erhalten. Die Natur der zu leistenden Garantieen ist eine Detailfrage, welche das Princip nicht berührt. Wesentlich ist nur, daß sie sicher und prompt zu ihrem Nominalwerthe verkauft werden können."

Damit sind die entscheidenden Motive richtig hervorgehoben. Indem Private und Gesellschaften nicht so einfach Capital „aus nichts" fabriciren können, ist das sogleich ein nicht zu verachtender Zügel gegen allzu großen Leichtsinn im Creditgeben und ein Sporn auch für die anonymen Gesellschafter, nicht so leicht mit lachenden ein- oder zweimaliger Dividende sich einwiegen zu lassen, sondern den Geschäftsführern oder Directoren auf die Finger zu sehen und vor blindem Vertrauen, der Mutter der meisten Spitzbübereien und Schwindeleien im Bankwesen, sich zu hüten. Zugleich sind die Noten-Gläubiger, soweit das ohne vollständige Malladdeckung irgend möglich ist, durch die Caution gesichert, zumal wenn ihnen wegen der verdorgenen Umwechselung, irren wir nicht, ebenfalls gesteigerte Verzugszinsen (in einigen Staaten bis zu 2 pCt. per Monat bei täglicher Berechnung) aus der Caution gezahlt werden.

Jedenfalls hat das neuere Bank-System der Vereinigten Staaten sich in so fern bewährt, als sich seit Beschwichtigung der mit dem Sturze der privilegirten Centralbank (von Philadelphia (1836) ausgebrochenen allgemeinen Krisis unter diesem Systeme der freien Concurrenz das Creditgeschäft mittels eines Netzes localer Banken aufs vollkommenste und anschmiegsamste für alle Handels-, Industrie- und Agricultur-Bedürfnisse verstellt hat, während es zugleich zwar wohl noch einzelne für den gesammten Geldumlauf unerhebliche Bankbrüche, aber keine allgemeinen Valuta-Erschütterungen, mit Metall-Noten ꝛc. mehr gegeben hat. In America gewärtigen Systeme — wie es scheint — ganz zufrieden und verlangt nach keiner wesentlichen Veränderung. Dabei ist aber freilich im Auge zu behalten, daß es in den Vereinigten Staaten übermächtige Central-Institute, für welche andere Schranken im Sinne der Peels-Acte vielleicht nicht entbehrt werden könnten, gar nicht mehr gibt.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, 15. August.

Des Königs Majestät haben am 10. d. Mts., um 11 Uhr Vormittags, im Schlosse zu Sanssouci dem bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Nordamerica, Peter D. Vroom, eine Privat-Audienz zu ertheilen, und aus dessen Händen ein Schreiben des Präsidenten der gedachten Staaten entgegenzunehmen geruht, wodurch derselbe von diesem Posten abberufen worden ist.

Berlin, 17. August.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem königlich großbritannischen General Major von der Artillerie und Secretär der königlichen Societät zu London, Ed. Sabine zu Roswich, den Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu verleihen.

Ferner haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, dem dem Lehr-Infanterie-Bataillon commandirten Prem.-Lieut. Baron v. Schröttler des 33. Inf.-Regts. (1. Reserve-Regts.) die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs von Hannover Majestät ihm verliehenen Ritter-Kreuzes vierter Classe des Guelphen-Ordens zu ertheilen.

Der Staats-Anzeiger enthält den Allerhöchsten Erlaß vom 29 Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.

Bekanntmachungen.

Der neue Cursus am Königlichen Gewerbe-Institut beginnt am 1. October d. J. Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich spätestens bis zum 20. September d. J. unter Einreichung ihrer Geburtsscheine und ihrer Schulzeugnisse, nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850, schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche sich einem mechanischen Fache widmen oder Handwerkern werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten als ihre Haupt-Beschäftigung vorbereitet haben. Durch die in Nr. 60 des Staats-Anzeigers vom 11. März 1855 veröffentlichte Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. März 1855 ist die Unentgeltlichkeit des Unterrichts am Gewerbe-Institut aufgehoben und bestimmt worden, daß für den Besuch des vollständigen Cursus einer Classe ein Honorar von 40 Thlrn. jährlich in Quartalraten pränumerando zu entrichten ist. Hospitanten haben für jede Vorlesung, zu welcher sie zugelassen werden, ein Honorar von 1 Thlr. pro Semester für jede wöchentliche Stunde zu zahlen. Außerdem hat jeder Zögling des Gewerbe-Instituts, welcher sich als Chemiker ausbilden will und seine Befähigkeit nicht nachweisen kann, mit dem Eintritt in die II. Classe, außer dem für alle Zöglinge gleichmäßig normirten Honorar von 40 Thlrn. noch ein Honorar von jährlich 50 Thlrn. zur Bestreitung der baaren Auslagen für die Arbeiten im Laboratorium zu zahlen. Derselbe Satz kommt auch für die Hospitanten in Anwendung. Berlin, 12. August 1857.

Der Geheime Baurath und Director des kgl. Gewerbe-Instituts.
Nottebohm.

Der Unterricht in der mit dem königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Muster-Zeichenschule für das kommende Winterhalbjahr beginnt mit dem 1. October d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September v. J. veröffentlicht in Nr. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September d. J., entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung 1) des Geburtsscheins, 2) des Confirmationsscheins, 3) des Schulzeugnisses oder Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Schule tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen, bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 15. September d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlrn. für sämmtliche Vorlesungsstunden im Voraus an die Casse des königl. Gewerbe-Instituts zu entrichten. Berlin, 12. August 1857.

Der Geheime Baurath und Director des kgl. Gewerbe-Instituts.
Nottebohm.

Deutschland.

* **Berlin**, 17. Aug. Die dänische Depesche vom 24. Juni ist von den deutschen Großmächten nicht unbeantwortet geblieben. Es ist die Note Preuß. Ztg. in den Stand gesetzt, die preußische Antwort mitzutheilen. Sie ist enthalten in einer Depesche, welche Herr v. Manteuffel unterm 6. Juli d. J. an den preußischen Gesandten in Kopenhagen, Grafen Driolla, gerichtet hat, und lautet:

Der Zweck unserer Depesche vom 20. Mai c. war, über die Absichten, welche die königlich dänische Regierung bei der angekündigten Einberufung der Stände Holsteins hegt, zu größerer Klarheit zu gelangen. Welche Erwiderung uns darauf zu Theil geworden ist, wollen Ew. ꝛc. gefälligst aus dem abschriftlich beifolgenden Erlaß des Ministers Michelsen vom 24. v. M. entnehmen. Ich kann Ew. ꝛc. nicht verhehlen, daß uns die Erklärung, daß Kopenhagen Gefahrlos auch diese Mal zu unrechtens der Stände steht nahe bevor, und die königlich dänische Regierung wird alsdann berufen sein, zu handeln. Unter diesen Umständen haben wir es, in Uebereinstimmung mit dem kaiserlich österreichischen Hofe, für das Geeignetste gehalten, vorläufig abzuwarten, was uns die unzweideutige Sprache der Thatsachen bald sagen wird. Wir dürfen dies thun in der Ueberzeugung, daß wir das kopenhagener Cabinet bei unseren bisherigen freundschaftlichen Rathschlägen in keinem Zweifel darüber gelassen haben, wie die Lage der Sache von uns nothwendig aufgefaßt werden muß, und welche Entschließungen sich daraus für uns, je nach dem weiteren Verlauf derselben, ergeben werden. Ew. ꝛc. sind ermächtigt, dem Herrn Minister Michelsen eine Abschrift dieser Depesche mitzutheilen.

Die N. Pr. Z. bemerkt dazu: „Es ergibt sich aus dieser Depesche — Oesterreich wird eine ähnliche abgeschickt haben — zunächst, daß die deutschen Großmächte in dieser Angelegenheit bisher noch einmüthig vorgegangen sind; ferner, daß die dänische Aeußerung vom 24. Juni die deutschen Cabinette natürlich nicht befriedigt hat; endlich, daß die preußische Regierung nun bald Thatsachen dort erwartet, die dem Hinund Hergerede ein Ende machen und auch deutscherseits zu bestimmten Entschließungen führen werden. Wie diese Entschließungen ausfallen müßten, wenn Dänemark in seiner bisherigen Hartnäckigkeit verharrte, darüber wird bei den deutschen Großmächten so wenig ein Zweifel sein, als überhaupt irgendwo in ganz Deutschland, wo man noch nach Recht fragt und nach Ehre." Irrig war die Andeutung süddeutscher Blätter, welche der Reise des preußischen Bundestags-Gesandten Hrn. v. Bismarck nach Kopenhagen eine angeblich politische Mission in der Herzogthümer-Frage unterlegten. Nach der N. Pr. Z. begibt sich derselbe nur über Kopenhagen nach Schweden, um während der Ferien des Bundestages einer hohen Einladung zur Birkhahnerjagd Folge zu leisten.

Wie die „Zeit" erfährt, ist der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, Commandeur der 14. Division, dazu bestimmt, während der bevorstehenden großen Corps-Manöver das Commando des dritten Armee-Corps zu übernehmen. Se Königliche Hoheit der Prinz Albrecht dagegen soll das Commando des Garde-Corps erhalten, und dem General-Feldmarschall v. Wrangel sollen die Functionen eines Schiedsrichters zugewiesen werden.

Es heißt, daß die Regierung damit umgehe, die Garde-Landwehrstämme ganz eingehen zu lassen. Die Mobilmachungskommissionen derselben würden dem zunächst gelegenen Linien- oder Landwehr-Bataillon übergeben werden. Die Gründe für diese Maßregel sind lediglich in der Hieraus erwachsenden Ersparniß einer Summe von jährlich etwa 60,000 Thlr. zu suchen.

Die von Preußen und Oesterreich im Namen des deutsch-österreichischen Postvereins mit Frankreich geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Postvertrags haben noch immer zu keinem bestimmten Ergebniß geführt. Namentlich ist dabei in Bezug auf die Festsetzung der Gewichts-Einheit der Briefe eine nicht unerhebliche Meinungs-Verschiedenheit zu Tage getreten. Indem Frankreich als Gewicht für den einfachen Brief und als Einheit für die Gewichts-Progression der Briefe lange Zeit ½ Loth festhielt, während von deutscher Seite als diese Einheit 1 Loth für zweckentsprechend bezeichnet wurde. Wie die „Zeit" vernimmt, hat neuerdings die französische Postverwaltung den Vermittlungs-Vorschlag gemacht, daß ¾ Loth oder 10 Grammes die Gewichts-Einheit für den Briefverkehr zwischen Deutschland und Frankreich bilden sollen.

† **Berlin**, 17. Aug. Auch heute fehlen noch bestimmte Andeutungen über die Art und Weise, wie die Vereinbarungen wegen der Annullirung der moldauischen Wahlen der Pforte gegenüber zur Ausführung kommen sollen. Jedenfalls wird das Protocoll, welches der französischen und der englischen Gesandte in Konstantinopel unterzeichnen, um die Entschlüsse der Pforte dadurch zu garantiren, bereits von den betreffenden Cabinetten bestätigt sein. In der Stellung Preußens zum wiener Cabinet ist durch die glückliche Ausgleichung des momentanen Conflictes wieder das bisherige Gleichgewicht hergestellt; aber das Benehmen der inspirirten wiener Presse, weit entfernt, hier einen einigenden Einfluß auszuüben, hat durch die alles Maß der Rücksicht für einen preußischen Staat überschreitenden Schmähungen gegen das preußische Cabinet Anschauungen von dort maßgebenden Kreisen offen gelegt, welche hier überraschen mußten. — Ueber die Berufung einer Conferenz der Zollvereins-Mitglieder zur Erörterung der Frage wegen einer erhöhten Tabaksteuer ist eben so wenig bisher, etwas festgestellt als wegen der Tenerung der Conferenz wegen der erhöhten Besteuerung des Rübenzuckers. Möglicher Weise findet noch eine Einigung im Correspondenz-Wege Statt.

Potsdam, 16. Aug. Se. Majestät der König nahmen auch gestern und heute früh wieder ein Bad in der Havel, empfingen gestern Vormittags auf Sanssouci die gewöhnlichen Vorträge und arbeiteten Nachmittags mit dem Minister-Präsidenten. Heute wohnten Ihre Königlichen Majestäten Vormittags dem Gottesdienste in der Friedenskirche bei; Nachmittags fand bei Allerhöchstdenselben Familien-Tafel Statt. (Staats-Anz.)

† **Minden**, 17. Aug. Ein zwar sonst nicht erheblicher, aber für Buchdruckerei-Besitzer doch wichtiger Zwischenfall ist in diesen Tagen hier vorgekommen. Der hier neu etablirte Buchdruckerei-Besitzer Reinshagen, bei welchem wöchentlich einmal ein Anzeige-Blatt erscheint, machte vor 14 Tagen eine Zusammenstellung der Ankunft und des Abganges der Eisenbahn-Züge, welche Herr Post-Secretair Reckmann dieselbe im Schlußsatze „[illegible]" [illegible] kürzlich war, eröffnete der hiesige königl. Polizei-Inspector, Herr Langer, dem ꝛc. Reinshagen, daß er nicht befugt sei, die erwähnte Zusammenstellung zu verkaufen, indem er nicht das Verlagsrecht besitze. Es steht zu erwarten, daß der ꝛc. Reinshagen sich bei dieser polizeilichen Zuhibirung nicht beruhigen, sondern bei der königlichen Regierung Beschwerde führen wird.

= **Hannover**, 17. Aug. Die in mehreren Blättern verbreitete Annahme, daß Hannover den preußischen Anträgen auf Besteuerung des ausländischen Syrups nicht zugestimmt habe, und daß deßhalb eine Erhöhung der Rübensteuer nicht durchgegangen sei, ist unbegründet. Es besteht vielmehr mit Preußen volles Einverständniß, und liegt das Sachverhältniß so, daß Hannover die gegenwärtig beantragte Steuer-Erhöhung auf Rübenzucker nur unter der Bedingung annehmen wollte, daß auch weitere Erhöhungen der Rübensteuer im Voraus festgesetzt würden. Hierauf sind entfernt andere Zollvereins-Regierungen nicht eingegangen. [Mit Erhöhungen allein ist die Zuckersteuer nicht in das rechte Geleise zu bringen; es müssen zugleich Herabsetzungen Statt finden.]

✕ **Altona**, 16. Aug. Vergleicht man den von der dänischen Regierung ausgearbeiteten und zur Vorlage für die holsteinischen Stände bestimmten Verfassungs-Entwurf, so ergeben sich folgende Concessionen: 1. Zuvörderst sind sämmtliche sechs Paragraphen, welche sich in der früheren auf die allgemeinen Angelegenheiten bezogen, ausgelassen; 2. dann aber ist eine nicht mehr illusorische, sondern wirkliche Verantwortlichkeit der Minister zugestanden; 3. die Gesetze können auf Entlassung und Absetzung der Beamten erkennen (Letzteres involvirt die Unfähigkeit zur Wiederanstellung); 4. den Ständen ist nicht nur Berathung, sondern auch Beschlußfassung in finanziellen Sachen zugestanden; 5. die Richter sind unabsetzbar vor der Administration; 6. die Stände müssen nach der Auflösung innerhalb zweier Monate wieder

✱ Ein Ausflug nach Bucharest.

(Forts. — S. Nr. 221—226 u. 228 b. Bl.)

5. Die niedere Volksschicht in Bucharest. — Ihre Bedürfnisse. — Die Rumänen und ihre Metropole. — Walachen und Bulgaren als Arbeiter. — Ein Exempel bulgarischen Bildungs-Drangs. — Noch ein solches — Rumänische, bulgarische und serbische Kultpolitik. — Der Name Walache und seine Emphase. — „Ne ujedinai, Boze, Vlaha!"

Wenige Städte Europa's vermögen in den unteren Schichten ihrer Bevölkerung eine so bunte Mannigfaltigkeit aufzuweisen, wie Bucharest. Man kann immer und immer wieder diese, zwischen Baracken und Palästen, zwischen den elegantesten Kaufausstellungen und den unlauberen Bazar-Kramstellen theils müßig, theils halbbeschäftigt umherwandelnden, theils vor den Thoren der Klöster, auf den Treppen der Kirchen, theils in den Einfahrten der Wohnungen der Vornehmen umherlagernden Gruppen studiren und nach der Abstammung und den persönlichen Verhältnissen der einzelnen Gestalten forschen, und man wird immer in der Lage sein, Neues zu erfahren. Nicht nur die sämmtlichen Districte der Walachei selbst sind es, welche Jahr aus, Jahr ein in bald größeren, bald kleineren Colonnen einen ganz ansehnlichen Theil ihrer beschäftigten und eines fertigen Unterhaltes entbehrenden Angehörigen hieher entlenden; auch die Moldau, die Bukowina, Galizien, Ungarn, Siebenbürgen, das Banat, sodann Griechenland, Serbien, Bosnien, Albanien, Macedonien, Bulgarien, die sämmtlichen Paschaliks des großen ottomanischen Reiches haben unter dieser Classe der Bevölkerung der walachischen Metropole ihre nicht oder minder zahlreichen Repräsentanten.

Das diese bunte Masse heilloser und zum Theil abenteuerlicher Leute heraufgeführt, ist theils die lockende Atmosphäre der vollständigen und beliebtesten aller christlichen Städte des gesegneten Donau-Niederlandes schon an sich selbst, theils die Hoffnung, die geringen Bedürfnisse ihrer Existenz auf eine leichtere Weise, als dies in ihrer Heimat möglich, wohl auch ganz mühelos in derselben zu erwerben. Tausende von Menschen, theils wirkliche Zigeuner, theils wenigstens von zigeunerhaftem Aussehen, steht man in dieser weit aus einander gelegenen Stadt umherstreichen, die mit einem Gerichte Maïs- oder Hirsebrei und mit einem Schluck Pflaumenwein (Pamaliga und Silwowitza) den Bedarf ihres Lebens vollauf befriedigt sehen, welches beides vor einige Para's zu haben ist, und die im Uebrigen ganz füglich von sich sagen können: „Alles, was mein ist, trag' ich mit mir!" Obdach finden sie in den unzähligen kleinen Kneipen, die in den enlegeneren Stadtvierteln schon von fern durch den penetrirenden Duft des Pflaumengeistes sich ankündigen, theils für ein Geringes, theils auch nur dagegen, daß sie den gelegen Erwerb ihres Tages in dem genannten edlen Getränke darin verzehren. Ihre Gewandung scheint für die Ewigkeit gemacht, und sind sie im Nothfalle in der Wahl derselben eben nicht scrupulös. Es ist nichts Seltenes, in einer Zigeunerfamilie alle Trachten des europäischen Continents vertreten zu finden; einen schmutzigen, türkischen Fez, oftenfalls mit dem Distinctionszeichen eines Bulukbaschi, an dem einen ihrer Mitglieder, — einen russischen Infanterie-rock, wie ihn die walachischen Soldaten tragen, an dem zweiten, — einen zerzupften hungrischen Dolmetsch, oder leicht hochbojarischen Ueberrock, an einem dritten, — ein zerfetztes Kaschmirtuch, im Verein mit einer bunten walachischen Gleie, an der alten Matrone, n. s. w. u. s. w. Die Geschäfte, mit denen diese Leute sich befassen, sind die namenlosesten, jeder Beschreibung und Ueberwachung sich entziehenden. Sie verbinden Medicin, Theologie, Jurisprudenz, Astrologie, Nekro- und Chiromantie, Hufbeschlag und Pferdekur. Die Sorge des Tages umlauert sie allerdings mit wachsamen Augen, die Police hat mit ihnen unausgesetzt zu schaffen, allein sie bilden in dem Gesammt-Colorit der buchrester Bevölkerung eine wesentliche Tinte, die nun einmal nicht wegzuwischen ist.

Den gemeinen Rumänen indessondere zieht eine eigene, unwiderstehliche, an Verzehrung grränzende Sehnsucht nach Bucharest. Von Bucharest ist dem walachischen Bauer vor hundert und zwanzig Jahren schon die schöne Vision der Aufhebung der Leibeigenschaft gekommen, welche freilich bis heute noch immer nicht zur eben so schönen Wirklichkeit geworden, nichts desto weniger aber in den Statuten des Landes ganz sicher und unantastbar ihm verbrieft ist. Von Bucharest war bisher noch jede Bewegung ausgegangen, welche ihm, sei es nun gewisse dunkle, unumschriebene Aufsichten auf Freiheit, Selbstständigkeit und Hebung seiner, ihm selbst noch höchst unbewußten Nationalität, oder sei es bald russische, bald türkische Bestrebungen gebracht. Gewiß aber ist, daß er in Bucharest den Inbegriff alles irdischen Glänzen und aller irdischen Größe verehrt, welcher in seiner Phantasie etwa nur noch durch sabelhafte Paradiese, wie Petersburg und Moskau, und durch das lichtstrahlende Bild des Czaaren übertroffen werden kann. Hier thront der Begenstand seiner tiefsten Unterwürfigkeit, der Hospodar, dessen Rockaum küssen zu dürfen, ihm für die höchste irdische Beglückung gilt, und von dem er nur nicht begreifen kann, wie es möglich, ihn eben so ohne viel Federlesens vom Fürstenstuhle zu verdrängen, wie er darauf erhoben worden. Hier thront der Inbegriff aller seiner Gefühle und Gedanken von Gott und den himmlischen Dingen, der Metropolit; hier bewahren die Kirchen unaufhörlich Festtage Heiligthümer längst selig gewordener Mortyrer, deren Nähe allein schon einen Antheil am Himmelreich schenkt. Hier endlich reitet auch sein unmittelbarster Herr und Gebieter, der Bojar, in einem ungeheuer großen prachtvollen Hause, dessen Gleichen auf Erden schwerlich mehr zu finden, und wenn sonst nichts so ist es ein unaussprechlicher Lust der Anhänglichkeit, oder richtiger ein unabschüttelbares Gefühl von Angehörigkeit, welches ihn, wenn er eben nichts Besseres zu thun hat oder es ihm sonst nicht zum trefflichsten geht, nach Bucharest führt, um sich den volkerlichen Kürsorge dieses seines Herrn und Gebieters zu empfehlen. Dieser Zug des gemeinen Rumänen nach Bucharest, als dem natürlichen, wenn auch nur erst instinctiv empfundenen, Mittelpunkte seiner nationalen Existenz, liegt unläugbar den Kern einer patriotischen Regung in sich, die mit der Zeit vielleicht eines ganz eben Aufschwunges sich fähig beweisen wird, und ist einerseits für seinen Charakter eben so bezeichnend, als andererseits sein Anhänglichkeitsgefühl an den angestammten Erbherrn, ohne den er vorläufig eben so wenig die Walachei, als gewiß auch sich selbst zu denken vermag. Und wenn die Acte seiner Emancipation bis jetzt immer noch kein sonderlich lebendiges Wort geworden, so liegt ein Hauptgrund davon gewiß in diesem dumpfen Abhängigkeitsgefühle, welches das empfangene Zugeständniß eben immer noch nicht recht zu begreifen und zu würdigen versteht, und in welchem der gemeine Rumäne nur noch von dem Zigeuner — seinem unmittelbaren Nachbar im ganzen Lande — übertroffen wird, der seinen ganzen Stolz darein setzt, sagen zu dürfen, daß er dem oder jenem Bojaren zu eigen gehöre.

Die Anzahl der eigentlich rumänischen Landesangehörigen, welche auf diese Weise innerhalb des Weichbildes Bucharests sich aufhalten, ist sehr bedeutend. Einen Theil davon sieht man in den Häusern der Adeligen, der Kaufleute, in den Klöstern und öffentlichen Anstalten verschiedener Dienste versehen, und das nicht ohne Schick, denn an geistigen Fähigkeiten fehlt es den Rumänen keineswegs. Insbesondere bestehet sind die jungen Burschen in den Kaffehäusern und auf den Kutschböcken. Ein großer Theil aber schlenkt es vorzuziehen, sein Dasein auf eine Weise zu fristen, von welcher er kaum in der Lage sein dürfte, genügende Rechenschaft zu geben. Denn ist es im Ganzen durchaus nicht schwer, das Wenige, was Leute dieser Art bedürfen, in Bucharest auch zu verdienen, so ist es gerade doch der Rumäne,